

# **Konzeption zur Warnung und Information der Bevölkerung des Saale-Orla-Kreises**



**Version 1.2  
Stand 08/2023**

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen zur Bevölkerungswarnung	3
2. Warnmöglichkeiten	3
2.1 Sirenen	4
2.2 Amtliche Gefahrendurchsage über Rundfunk und Fernsehen	5
2.3 Warnfahrzeuge	6
2.4 Mobiltelefone	7
2.5 Sonstige Warnhinweise durch den Landkreis	7
Anhang 1 Mobela Einsatzkonzept	8
Anhang 2 Bürgerinformation	10
Anhang 3 – Mobela Karte	13

## 1. Grundlagen zur Bevölkerungswarnung

Die Aufgaben der Warnung vor Katastrophen und allgemeinen Gefahren fällt in Deutschland den Ländern und deren Katastrophenschutzbehörden zu. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe liegt in der Regel bei den Innenressorts der Landesregierung und deren Lagezentrum. Aus diesem Grund gibt es in Deutschland keine einheitliche Regelung zu Warnmitteln bei Katastrophen und kleineren Schadensereignissen. Neben den oberen Katastrophenschutzbehörden fallen teile der Warnung, zum Beispiel im Brandschutz, den unteren Katastrophenschutzbehörden zu. Untere Katastrophenschutzbehörde ist der Landkreis.

Die Behörden können grundsätzlich warnen zu folgenden Anlässen:

- Brände und damit einhergehende Rauchentwicklung
- Austritt chemischer Stoffe und anderer Chemieunfälle
- Gefahren im Zusammenhang mit Überschwemmung und Hochwasser
- gefährlichen Folgen von Unwettern
- Stromausfällen und Zusammenbrüchen regionaler und überregionaler Infrastruktur
- gesundheitliche Gefahren für Mensch und Tier

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Für die Warnung nutzen die genannten Behörden eine Vielzahl von Warnmitteln. Auch die vom Bund betriebenen Warnmittel das Modulare Warnsystem (MoWaS) und die Warn-App NINA stehen den Ländern und ihren Katastrophenschutzbehörden für diese Aufgabe zur Verfügung.

Durch die Förderung des Bundes und des Landes werden in den kommenden Jahren sukzessive die bestehenden Sirenensysteme ertüchtigt oder gegebenenfalls neu errichtet um eine flächendeckende Warnung gewährleisten zu können.

In Anbetracht der voranschreitenden technischen Entwicklung sollen vorhandene Ressourcen der Bevölkerung genutzt werden und durch die Systeme des Landkreises und der Kommunen erweitert und unterstützt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Katastrophen steigen wird. Somit sollen alle Warnmöglichkeiten betrachtet und ausgeschöpft werden.

Das Konzept ist durch den FD Öffentliche Ordnung fortzuschreiben und spätestens nach 5 Jahren auf Aktualität zu überprüfen.

## 2. Warnmöglichkeiten

Im Folgenden werden die einzelnen Warnmöglichkeiten des Saale-Orla-Kreis aufgelistet und näher beleuchtet. Wie wirkungsvoll ein Warnmittel ist, hängt von

deren Nutzbarkeit, Ausfallsicherheit und deren kurz- und mittelfristige Umsetzbarkeit ab.

## 2.1 Sirenen

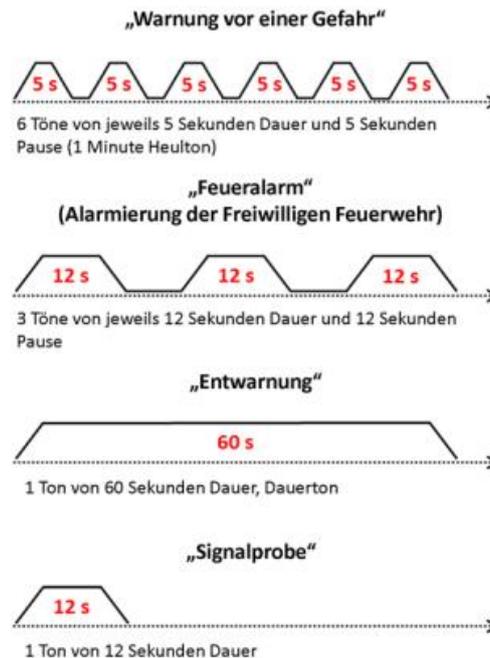
Die Sirenen haben bei Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten das Potential die Bürger auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen.

Die Sirenen im Saale-Orla-Kreis entsprechen im überwiegenden Teil nicht dem Stand der Technik, um die Bevölkerung wirkungsvoll zu warnen. Zuständig für die Alarmierung der Feuerwehren über die Sirenen sind die Kommunen. In Teilen des Saale-Orla-Kreises wurden Sirenen abgebaut, da eine Alarmierung von Einsatzkräften über andere Wege erfolgt. Somit können derzeit die Feuerwehrensirenen (Zuständigkeit: Kommune) nicht für die Prävention im Katastrophenschutz (Zuständigkeit: Landkreis) genutzt werden. Für die schnelle Warnung der Bevölkerung sind Sirenen ein wirkungsvolles Mittel.

Der Landkreis verpflichtet sich, die Sireneninfrastruktur des Saale-Orla-Kreises zu ertüchtigen und nachzurüsten, damit eine wirkungsvolle Warnung der Bevölkerung erfolgen kann.

Für die Umrüstung der Sirenen zur Warnung der Bevölkerung hat der Landkreis eine Prioritätenliste zu erstellen. Diese beinhaltet eine Risikoermittlung für Bereiche des Landkreises. Hierzu sind durch den Landkreis jährliche Haushaltsmittel in Höhe von 80T € einzustellen. Die Planung und Baubegleitung erfolgt in Zuständigkeit des Fachdienstes Öffentliche Ordnung, Bereich Brand- und Katastrophenschutz. Fördermittel des Landes sind zu nutzen. Mit den betroffenen Kommunen sind Gespräche über eine Kostenbeteiligung zu führen. Für den Bau von Sirenen sind prioritär Gebäude des Landkreises oder der Kommunen zu nutzen.

Sobald die Sirenen nachgerüstet sind, ist die Warnung der Bevölkerung in den Kommunen flächendeckend möglich. Notwendig ist eine Information der Bevölkerung. Die Bevölkerung muss entsprechend informiert werden, welche ausgesendeten Sirensignale zu beachten sind und wie weiter verfahren werden sollte.



## 2.2 Amtliche Gefahrendurchsage über Rundfunk und Fernsehen

Warnungen und Hinweise durch den Hörfunk und das Fernsehen sind zu veranlassen, wenn es die Lage dringend erfordert. Sie können sich allgemein an die Bevölkerung richten, mit ihnen kann aber auch die Alarmierung von Einsatzkräften unterstützt werden.

Zu Durchsageersuchen sind die Katastrophenschutz- und die Sicherheitsbehörden sowie die Polizeiführungsdienststellen (Polizeipräsidien und -direktionen) berechtigt.

Eine „Amtliche Gefahrendurchsage“ kommt nur dann in Betracht, wenn eine wörtliche Mitteilung der zuständigen Behörde erforderlich ist, um die Bevölkerung zu warnen oder sie zu einem bestimmten Verhalten aufzufordern oder wenn Anordnungen bekannt zu geben sind, bei denen es auf den Wortlaut der Mitteilung entscheidend ankommt.

Durchsageersuchen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind grundsätzlich als „Amtliche Gefahrendurchsage“ zu formulieren.

Die Durchsagen werden wörtlich und – im Rahmen der Sendezeiten der einzelnen Rundfunkanstalten/-anbieter – zu der von der ersuchenden Stelle angegebenen Zeit gesendet beziehungsweise wiederholt und mit Zusatzkennung für Autofahrer versehen. Für Inhalt und Wortlaut der Durchsagen ist die ersuchende Stelle verantwortlich.

Eine Gefahrenmitteilung kommt in Betracht, wenn die Bevölkerung über zu erwartende Gefahren, über Schadenslagen und gegebenenfalls zu erwartende Auswirkungen informiert werden soll und eine „Amtliche Gefahrendurchsage“ nicht erforderlich ist. Eine „Gefahrenmitteilung“ ist von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr grundsätzlich nicht möglich.

## 2.3 Warnfahrzeuge

Auf Grund der bereits o.g. infrastrukturellen Probleme der flächendeckenden Warnung mittels Feuerwehirsirenen wurde im Zuge der Neukonzeption und Suche nach technisch umsetzbaren Möglichkeiten der Fokus auf mobile Warnsysteme gelegt.

Dabei handelt es sich um das mobile Sirenen- und Lautsprechersystem „Mobela“ der Firma Hörmann. Die MOBELA 150-DII ist eine individuell einsetzbare mobile Sirene bzw. mobile Sirenenanlage und für den Betrieb in PKW und Kleintransportern besonders geeignet. Sie besteht aus einem kompakten, leicht bedienbaren Steuergerät und einem 360° rundum abstrahlenden Kugellautsprechersystem. Doch bei der MOBELA 150-DII handelt es sich um weit mehr als um eine mobile Sirene. Gegenüber herkömmlichen mobilen Sirenenanlagen, die nur Sirensignale und Warntöne wiedergeben können, bietet MOBELA die Möglichkeit, mit Hilfe eines Mikrofons Warnungen und Sprachdurchsagen wiederzugeben. Die Texte werden einfach auf SD-Karte gespeichert, direkt ins Mikrofon gesprochen oder per Funkmikrofon durchgegeben. Die MOBELA 150-DII stellt damit für den Landkreis ein effektives, mobiles Warnmittel zur Warnung und Information der Bevölkerung dar.

Vorteile der genannten mobilen Anlage sind:

- Schnelle Einsatzbereitschaft ohne Montageaufwand
- Leistungsstarke Schallverteilung nach allen Seiten und nach oben
- Kommandomikrofon für Durchsagen und Textaufzeichnungen
- Digitaler Textspeicher zur Aufzeichnung und Wiedergabe
- Vier verschiedene Sirensignale
- Einfache und logische Bedienstruktur

Ein vom Saale-Orla-Kreis erstelltes Konzept (Anhang 1) beschreibt den geplanten Einsatzumfang der mobilen Lautsprecheranlage und deren Verteilung im Landkreis.

## 2.4 Mobiltelefone

Zusätzlich zu den Warnsystemen des Landkreises und der Kommunen sollte auf das berechnete Interesse an Informationsgewinnung gesetzt werden. Die Nutzung der vorhandenen Ressourcen der Bevölkerung sollte nicht außeracht gelassen werden. Stand November 2021 sind 88,8% der Bevölkerung, im Alter von über 14 Jahren, im Besitz eines Smartphones. Aktuell gibt es insgesamt etwa 13 Millionen Nutzer der beiden geläufigsten Warn-Apps „NINA“ ([www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de)) und „Katwarn“ ([www.katwarn.de](http://www.katwarn.de)). Auf Grund der Schnittstellenvielfalt, des MoWaS stellt eine zuverlässige Erreichbarkeit der Nutzer kein Problem dar. Dabei ist NINA (Notfall-Informationen- und Nachrichten-App) die App des Bundes die eine Warnung für vorab festgelegte Gebiete und Orte sowie, falls aktiviert, für den aktuellen Standort. Dabei werden keinerlei Standortdaten erfasst. Ebenso arbeitet der Bund seit November 2020 an der Möglichkeit der Aussendung von Zwangsnachrichten via Cell-Broadcast. Dieses System wurde bereits beim SonneMondSterne-Festival genutzt und wird als zielgerichtet und sehr wirkungsvoll angesehen.

## 2.5 Sonstige Warnhinweise durch den Landkreis

Im Bedarfsfall kann durch den Landkreis kurzfristig ein Bürgertelefon eingerichtet werden. Anfragen der Bevölkerung könnten so gezielt an diese Hotline bearbeitet werden, sodass die zuständigen Zentraleinstellen der Feuerwehr entlastet werden. Auf der Internetseite des Landkreises [www.saale-orkreis.de](http://www.saale-orkreis.de) werden entsprechende Warnhinweise und Verhaltensregeln in geeigneter Form veröffentlicht.

Für die sofortige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer Großschadenslage kann durch die örtliche Einsatzleitung, einer der Pressesprecher des Landkreises, über den Chefdienst, alarmiert werden. Durch die Pressestelle des Landratsamtes erfolgt die Koordination der gesamten Pressearbeit.

Weiterhin gibt es die vom Bund geförderte Möglichkeit, der Installation einer vS/E Station (vorlagenerstellende Sende- und Empfangsstation). Mit der Etablierung dieses Systems gibt es die Möglichkeit, über die bereits o.g. Applikationen und das Modulare Warnsystem bedarfsorientierte Meldungen selbst auszusenden durch entsprechend durch das BBK geschultes Personal. Die Aussendung der Warnung erfolgt über eine 2 Faktoren Authentifizierung und einem Zeitversatz von ca. 30 Sekunden bis die Warnung beim Endnutzer ankommt.

## Anhang 1 Mobela Einsatzkonzept

### **Einsatzkonzept der mobilen Lautsprecher Anlagen des Saale Orla Kreises.**

Mit Kreistagsbeschluss 111-9/2020 vom 12.10.2020 wird das Landratsamt als untere Katastrophenschutzbehörde u.a. beauftragt, eine Neukonzeption zur Warnung der Bevölkerung zu erstellen und technische Möglichkeiten der Umsetzung zu suchen. Da vor allem in den Städten kein flächendeckendes Sirensystem existiert, wurde daraufhin die Idee entwickelt mobile Sirenenanlagen zu erwerben und diese im Landkreis territorial gestreut den Feuerwehren zur Nutzung zu übergeben. Die Realisierung erfolgte in den Jahren 2021 und 2022.

### **Technisch-organisatorische Umsetzung**

Die mobilen Sirenen- und Lautsprechersysteme vom Typ Hörmann Mobela sind in der Lage die vier bekannten Sirenentöne auszusenden als auch Lautsprecherdurchsagen zu realisieren. Die Sirenentöne sind vorinstalliert, Lautsprecherdurchsage können vorab gespeichert werden und werden im 360° Winkel abgestrahlt.

### **Detailregelung**

Anforderungsberechtigung:

Die Fahrzeuge können durch den Katastrophenschutzstab des Landkreises, berechnete Mitarbeiter des Landkreises oder durch den Einsatzleiter der Gefahrenabwehrmaßnahme i.d.R. Einsatzleiter der Feuerwehr angefordert werden. Die Alarmierung erfolgt über die Leitstelle Gera.

Benennung der Fahrzeuge und Alarmierungsmöglichkeiten:

FF Neustadt – MTW Alarmschleife 88141

FF Schleiz – MTW Alarmschleife 88107

FF Harra – MTW Alarmschleife 88303

Territoriale Bereiche:

Der Landkreis wird in die Gebiete Nord, Mitte und Süd gegliedert. Die Feuerwehren Neustadt an der Orla -Nordbereich, Schleiz-mittlerer Bereich und Rosenthal am Rennsteig / OT Harra-Südbereich rüsten ihren MTW mit den „Mobela“ Anlagen aus und weisen die entsprechenden Kameraden ein. Im Bedarfsfall werden die Fahrzeuge alarmiert, begeben sich zum Einsatzort und sind dort der jeweiligen

Einsatzleitung unterstellt. Bei einer flächendeckenden Warnnotwendigkeit kann von den Bereichseinteilungen abgewichen werden.

Nordbereich – Gemeindeterritorien Krölpa, Pößneck, Neustadt, VG Triptis, VG Oppurg, Ranis, Langenorla, Seisla, , Wilhelmsdorf, Gössitz, Schmorda, Paska, Moxa, Keila, Moßbach

Mittlerer Bereich – Schleiz, VG Seenplatte, Ziegenrück, Schöndorf, Eßbach, Tanna, Saalburg, Kloster, Kulm, Raila, Wernsdorf, Pöritzsch

Südbereich – Rosenthal am Rennsteig, Hirschberg, Gefell, Bad Lobenstein, Wurzbach, Remptendorf, Ebersdorf, Schönbrunn, Friesau, Röppisch, Zoppoten

Die Alarmierung der Fahrzeuge dient ausschließlich der Warnung der Bevölkerung vor gefährdenden Ereignissen. Tatsächlich entstehende Kosten werden durch den Landkreis getragen.

## Anhang 2 Bürgerinformation

### Bürgerinformation zur Bevölkerungswarnung

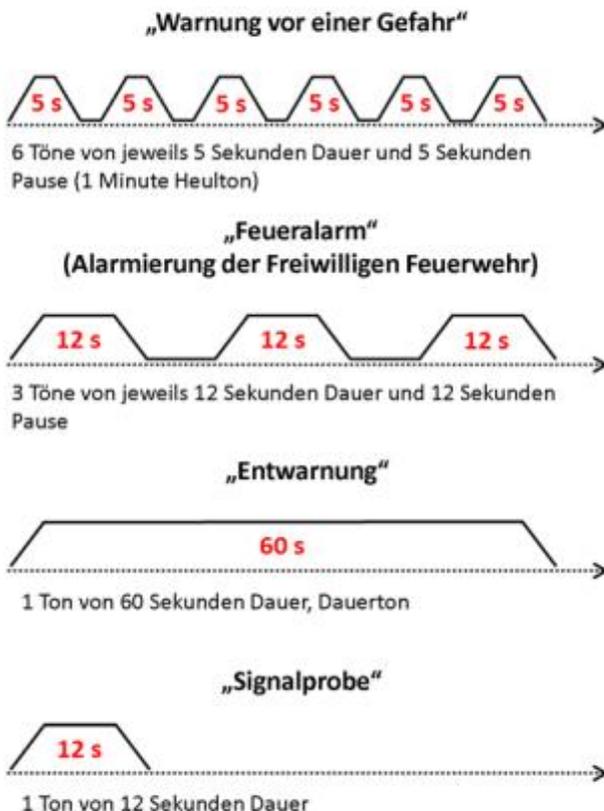
Die Aufgaben der Warnung vor Katastrophen und allgemeinen Gefahren fällt in Deutschland den Ländern und deren Katastrophenschutzbehörden zu.

Die regionalen Behörden warnen zum Beispiel (aber nicht ausschließlich) zu folgenden Anlässen:

- Großflächige Brände und damit einhergehende Rauchentwicklung
- Austritt chemischer Stoffe und anderer Chemieunfälle
- Gefahren im Zusammenhang mit Überschwemmung und Hochwasser
- Gefährliche Folgen von Unwettern
- Stromausfälle und Zusammenbrüche anderer regionaler oder lokaler Infrastruktur
- Gesundheitliche Gefahren für Mensch und Tier

#### Warnung durch:

Warnung durch Feuerwehirsirenen – Rundfunk und Fernsehen einschalten



### Warnung durch Warnfahrzeuge der Feuerwehr oder Polizei

Bei entsprechenden Gefahrenlagen werden Fahrzeuge der Feuerwehr und / oder der Polizei zur Warnung der Bevölkerung eingesetzt. Dabei ist es unbedingt erforderlich deren Durchsagen zu beachten und den Anweisungen Folge zu leisten.

Hierbei wird zwischen amtlichen Gefahrendurchsagen und Gefahrenmitteilungen unterscheiden. Eine amtliche Gefahrendurchsage ist eine wörtliche Mitteilung der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt). Das Landratsamt ist für Inhalt und Wortlaut der Gefahrendurchsagen verantwortlich und kann die sofortige und wiederholte Durchsagen anweisen.

Die Gefahrenmitteilung wird genutzt, wenn es um die Information über eine zu erwartende Gefahrenlage geht und keine amtliche Gefahrdurchsage erforderlich ist. Die Art und Weise stehen im Gegensatz zur amtlichen Gefahrendurchsage im Ermessen und der Verantwortung der Rundfunksender und werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesendet.

### Warnung durch Warn-Apps

Die Bevölkerung ist angehalten, im eigenen Interesse, entsprechend seriöse Warn-Apps zu nutzen. Dabei geht die Empfehlung zu „Katwarn“ oder der App des Bundes „NINA“. Eine zuverlässige Benachrichtigung ist durch das modulare Warnsystem sichergestellt, da dies über entsprechenden Anbindungen verfügt und die Übermittlung einer Warnung ca. 30sec. nach Aussendung erfolgen kann. Auf den jeweiligen Plattformen stehen die Downloads für alle gängigen Betriebssysteme zur Verfügung. Die Warnungen auf Bundesebene können auch unabhängig der Nutzung einer App eingesehen werden auf „<https://warnung.bund.de/meldungen>“.



### Warnung durch den Landkreis

Im Bedarfsfall wird durch den Landkreis relativ schnell ein Bürgertelefon eingerichtet. Anfragen der Bevölkerung könnten so gezielt an dieser Hotline bearbeitet werden, sodass die zuständigen Zentraleinstellen der Feuerwehr entlastet werden. Auf der Internetseite des Landkreises [www.saale-orkreis.de](http://www.saale-orkreis.de) werden entsprechende Warnhinweise und Verhaltensregeln in geeigneter Form veröffentlicht.

## Anhang 3 – Mobela Karte

